

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak,  
Martin Hess und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12082 –**

### **Mögliche Bezüge von afghanischen Ortskräften zu extremistischen Vereinigungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge des vereinfachten und beschleunigten ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens der Bundesregierung für afghanische Ortskräfte (sog. Listenverfahren) erhielten zahlreiche Afghanen Aufnahmezusagen vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Darunter waren auch etliche nationale Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Einige von ihnen wurden im Rahmen der militärischen Evakuierungsmission nach Deutschland verbracht und unterzogen sich nach bisherigem Kenntnisstand der Fragesteller bei Ankunft in Deutschland im Rahmen des Verfahrens Visa on Arrival zum ersten Mal einer Sicherheitsüberprüfung.

Den Fragestellern liegen Hinweise vor, dass in der Vergangenheit Posts von afghanischen Mitarbeitern der GIZ in den sozialen Medien in einigen Fällen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Kündigungen, Abmahnungen oder Ermahnungen führten.

1. Wurden Mitarbeiter der GIZ in Afghanistan aufgrund von Facebook-Posts oder anderen öffentlichen Medienaktivitäten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 intern überprüft, und wenn ja, wie viele?
2. War das Risk-Management-Office (RMO) der GIZ an solchen internen Überprüfungen beteiligt, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH hat nationale Bewerberinnen und Bewerber in Afghanistan vor deren Einstellung überprüft. Dazu gehören der Abgleich mit Sanktionslisten der Europäischen Union (EU) und der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sowie eine Plausibilitätsprüfung der Lebensläufe. Zudem holt die GIZ Referenzen zum Beispiel von vorherigen Arbeitgebern ein. Der GIZ sind im genannten Zeitraum keine Social-Media-Aktivitäten bekannt geworden, die Anlass für eine erneute

Prüfung geboten hätten. Entsprechend gab es auch keine Beteiligung durch das Risk-Management-Office (RMO).

3. Konnte nach Kenntnis der Bundesregierung bei Mitarbeitern der GIZ oder bei GIZ-Consultants in Afghanistan eine aktive Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung, wie beispielweise der Hizb ut-Tahrir, dem Haqqani-Netzwerk oder der Hizb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar, im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 nachgewiesen werden, und wenn ja, wie viele Mitarbeiter der GIZ und wie viele GIZ-Consultants waren betroffen (bitte ggf. nach Vereinigung aufschlüsseln)?
4. Welche Maßnahmen ergriff die GIZ, wenn sich durch eine interne Überprüfung herausstellte, dass ein Mitarbeiter ein aktives Mitglied in einer extremistischen Vereinigung ist?
5. Bestand nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der GIZ und im Besonderen beim RMO die Befürchtung, dass Mitarbeiter, die etwa der extremistischen Vereinigung Hizb ul-Tahrir angehörten, innerhalb der GIZ in Afghanistan eine Zelle gründen könnten, und wenn ja, wann, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?
6. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter der GIZ, bei denen eine aktive Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung nachgewiesen werden konnte, über das Listenverfahren eine Aufnahmezusage vom BMI erhalten haben?
8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter der GIZ, bei denen eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung nachgewiesen werden konnte, auf dem Wege der militärischen Evakuierungsmission nach Deutschland eingereist sind?

Die Fragen 3 bis 6 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Mitarbeitenden oder Consultants bekannt, denen die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung nachgewiesen wurde. Entsprechend waren keine Maßnahmen erforderlich.

7. Wurden Aufnahmezusagen, die im Zuge des Listenverfahrens für Mitarbeiter der GIZ oder für GIZ-Consultants sowie deren Angehörige ausgesprochen wurden, aufgrund von beispielsweise Sicherheitsbedenken wieder zurückgenommen, und wenn ja, wie viele Aufnahmezusagen wurden vom BMI seit Einführung des Verfahrens wieder zurückgenommen (ggf. bitte nach Gründen aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

9. Haben rechtswirksame arbeitsrechtliche und disziplinarische Konsequenzen bei der Aufnahme der betreffenden Personen in das Listenverfahren eine Rolle gespielt, wie beispielsweise ein Ausschluss aus dem Verfahren?

Es gab keine derartigen Fälle beim Personal der GIZ.

10. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden nach Eintreffen der evakuierten Ortskräfte und ihrer Angehörigen mittlerweile durchgeführt, und wie viele davon führten zu sicherheitsrelevanten Erkenntnissen?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zur Anzahl und Ergebnissen eventueller Sicherheitsinterviews ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Durch eine offene Auskunft darüber, ob und wie viele Sicherheitsinterviews im Rahmen und nach der Evakuierungsmission durchgeführt wurden, wären Rückschlüsse auf die Auslastung und Bearbeitungsschwerpunkte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) möglich. Die Beantwortung der Frage, ob und wie viele Sicherheitsinterviews in der Bundesrepublik Deutschland geführt wurden, ließe Einblicke in die operative Vorgehensweise des BfV zu. Auch eine Benennung von ggf. in diesem Zusammenhang festgestellten Erkenntnissen ist besonders schutzbedürftig, da es sich auf die Aufgabenerfüllung des BfV auswirken könnte. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Eine VS-eingestufte Beantwortung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts der Bedeutung der Informationen für die nachrichtendienstliche Aufklärung und damit die Aufgabenerfüllung der Bundesregierung nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden, weswegen auch eine Bekanntgabe lediglich gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen würde.

11. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob die, und wenn ja, wie viele der nun mit ihren Angehörigen in Deutschland lebenden ehemaligen Ortskräfte aus Afghanistan in extremistischen Vereinigungen aktiv sind, bzw. bemühen sich die zuständigen Behörden aktiv um eine entsprechende Informationsbeschaffung?

Der Bundesregierung sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt. Die Sicherheitsbehörden des Bundes ergreifen Maßnahmen, sofern Erkenntnisse vorliegen, die ihr Tätigwerden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags begründen.

